

Verkauf des Gerichts Ruchesloh 1237 als Verkehrspolitik im Auftrag des Reichs?¹

STEFAN PRANGE

I.

Den hier behandelten Verkauf des Gerichts – der *comitia* – Ruchesloh, gelegen zwischen Gießen und Marburg, durch Merenberg an das Erzbistum Mainz im Jahre 1237 hat Hans Heinrich Kaminsky verstanden als Teil eines großen Plans, die Verkehrsachse vom Rhein-Main-Gebiet durch die Wetterau, über die Lahn und weiter nach Norden im Auftrag des Reiches zu sichern. Dieser große Plan – wenn es ihn gab – ist in den zeittypischen grundsätzlichen und marginalen Konflikten untergegangen.

In den regionalgeschichtlichen Darstellungen findet man eher nebenbei, dass 1237 ein Teil der westlichen Gleiberger Grafschaft, nämlich Ruchesloh, von den Merenbergern an das Erzbistum Mainz verkauft worden sei.

Die Gerichtsrechte und damit eine Ebene der Herrschaftsstruktur in der *comitia* Ruchesloh waren im Prinzip ein Reichslehn, aber kein erledigtes. Daher konnte man nicht darüber verfügen; der bisherige Lehnsinhaber musste es hergeben wollen oder er musste veranlasst werden, es herzugeben.

Durch den Hüttenberg verlief die südliche Verkehrsachse von und nach der Reichsstadt Wetzlar, durch die *comitia* Ruchesloh die nördliche. Wetzlar wurde häufig als Teil des Reichslandes Wetterau angesehen. Wenn man – wofür alles spricht – die Tübinger und die Merenberger fest auf der staufischen Seite sieht, auf der lange auch der Erzbischof von Mainz ganz eindeutig stand, waren die alten und die neuen Besitzverhältnisse in der Grafschaft an der mittleren Lahn und in der *comitia* Ruchesloh geeignet, die konfliktdämpfende Wirkung des Reichslandes Wetterau nach Norden zu verlängern und die Voraussetzungen für einen möglichst ungestörten Verkehr zu schaffen.

1 Dieser Aufsatz geht zurück auf die Hoffnung Hans Heinrich Kaminskys, im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Jubiläums von (Gießen-)Kleinlinden im Jahr 2019 sein altes Vorhaben wieder aufzugreifen, eine Regionalgeschichte der Kleinlandschaft Mittelhessens im hohen Mittelalter zu schreiben bzw. deren Erstellung anzuregen und mit Material, Hinweisen und Kritik zu unterstützen. Die Kräfte der Beteiligten haben aber über Vorarbeiten nicht hinausgereicht. Eine dieser Vorarbeiten, die aufgrund Kaminskys Urkundenübersetzung und in gelegentlicher Diskussion zwischen Kaminskiy und dem Autor entstand, wird hier vorgelegt. Die vom Autor vorgenommenen Wertungen hätten Kaminsky allerdings gründlich widerstrebt; sie hätten seinen Verdacht bestätigt, der Autor würde die mittelalterliche Geschichte nie wirklich verstehen. Darin gab und gibt der Autor ihm gerne Recht.

Zu dem Kauf kann man in verschiedene Richtungen spekulieren:

1. Eine ganz konventionelle Vermutung ist, dass es um die seit Jahrzehnten währenden Konflikte zwischen Thüringen und dem Erzbistum Mainz ging. Ruchesloh kam auf den Markt, weil Merenberg für die daraus erwartete Einnahme eine andere Verwendung hatte und der Meistbietende würde gewinnen. Potentielle Käufer waren das Erzbistum Mainz und Thüringen. Mit den Mitteln einer riesigen Kirchenprovinz und als Bischof des Bistums Mainz – eines Rhein-Anliegers mit entsprechenden Zolleinnahmen – konnte Thüringen nicht mithalten.
2. Die Vermutung, es sei um Verkehrspolitik gegangen, stützt sich darauf, dass mit dem Verkauf ein Element von Reichsrechten, das für den Verkehr vom Rhein-Main-Gebiet in den Norden des Reiches von Bedeutung war, in der Hand einer zuverlässigen Reichsgröße gehalten werden sollte, um Stockungen des Verkehrs durch regionale Händel zu unterbinden.
3. Mir ist auch plausibel, dass Elisabeth von Thüringen als Reichsheilige aufgebaut werden sollte, und es daher opportun war, die Region ihres Wirkens stückweise und bei jeweils passender Gelegenheit in die wenigstens indirekte Hand des Königtums zu bringen, damit die Elisabeth-Verehrung und der daraus entstehende Verkehr gesteuert werden konnte.

Es mag auch sein, dass alle drei (und womöglich noch mehr) Gesichtspunkte mit unterschiedlichem und nicht rekonstruierbarem Gewicht eine Rolle gespielt haben.

Allerdings konnte das Potential des Prozesses letztlich nicht genutzt werden, weil auf zu vielen reichs- und territorialpolitischen Spielfeldern schwere Konflikte schwellten, die letztlich zum Ende der Stauferepoche führten.

Die Langsdorfer Verträge 1262 markierten das Ende der mainzischen Ambitionen in unserer Kleinlandschaft und waren die Voraussetzung für den Verkauf der östlichen Gleiberger Grafschaft durch die Tübinger und damit der Beginn von Hessens Aufstieg zu einer konsolidierten Herrschaft in Mittelhessen.

II.

1237 haben damals reichspolitisch noch auf der gleichen Seite stehende Parteien einen Vertrag geschlossen: Die eine Partei war der Erzbischof von Mainz, Siegfried III. v. Eppstein, der über sein Erzbischöfamt und damit Glied der Reichskirche hinaus für den Kaiser als *procurator imperii* und als Vormund für das königliche Kind Konrad IV. tätig war, während sich dessen Vater Kaiser Friedrich II. in Reichsitalien und dem Königreich Sizilien aufhielt. Die andere Partei waren die Merenberger, ein im Reichsdienst stehendes Adligengeschlecht der Region Mittelhessen.

Der Vertrag², dessen Regelungen und Details unter III. erläutert werden, hat in der Übersetzung von Hans Heinrich Kaminsky folgenden Wortlaut, wobei notwendige Ergänzungen in runde, Erläuterungen in eckige Klammern gesetzt sind:

2 Edition in: Gudenus, Valentin Ferdinand: *Codex diplomaticus exhibens ab anno DCCCLXXXI.. Mogunticaca ...* Bd. I, Göttingen 1743, S. 544 f. Nr. 221; Regest in: Boehme, Johanan

„Im Namen des Herren. Amen.

Alle zusammen sollen wissen, dass wir, Siegfried (III.) durch die Gnade Gottes Erzbischof des geheiligten Sitzes (sedis) Mainz mit unserem geschätzten (geliebten) Blutsverwandten Konrad, Edelherr von Merenberg für seine Person und {auch} seinen Bruder Wedekind betreffend gräfliche Gerechtsame in Ruchesloh mit allem Zubehör (pertinentiis), (nämlich) Ortschaften, Rechten (iuribus) und Gerichtsbezirken (iurisdictiones), ausgenommen die Gerichte und Gerichtsbezirke der Ortschaften Gladenbach, Lobra, +Reizberg, Kirchberg {bei Lollar}, Treis (Lumda) und Londorf, einen Kauf- und Verkaufsvertrag in feierlicher Form {mit den den Rechtsgewohnheiten entsprechenden Ritualen} abgeschlossen haben, der für die Kirche Mainz, für mich und meine Nachfolger für immer Bestand haben wird.

Die obengenannten Orte, die nicht zu den verkauften gräflichen Rechten gehören, sollen auf die Verkündung der Ausrufer meines {des Erzbischofs} Oberrichters (ad vocam preconum iustitiarü nostri) hin, der zu dem Gericht (comicia) ruft, das gewöhnlich Lantschreie (Ruf zum Gebotenen Gericht (Ding)) genannt wird, {diesem Ruf} der Satzung entsprechend in Übereinstimmung mit dem Landrecht und dem Recht besagten Regionalgerichts (comicia) folgen.

Wenn die Bewohner der nicht zu der comitia gehörenden {wahrscheinlich: nicht mit verkauften} Ortschaften eine Buße oder Entschädigung leisten werden, so wird diese den Edelherren {v. Merenberg} und deren Kindern zufallen müssen.

³Wir haben den Edelherren in dem Burgort Amöneburg ein Burglehn von jährlich 16 Pfund Hellern gegeben. Hinzugefügt ist die Bedingung, dass dieselben Edelherren und ihre Kinder nach Ablegen eines Lehnsides uns und der Mainzer Kirche einen Dienst für alle Menschen des Burgortes als auch den Menschen von Merenberg und Gleiberg für immer zuverlässig und unermüdet leisten. Sollte der Fall eintreten, dass die Edelherren ohne Kinder männlichen Geschlechts sterben, sind sie aufgrund desselben Rechts verpflichtet, {dafür zu sorgen,} dass ihrer Tochter obengenannte Heller feierlich zum Lehn gegeben werden. Wenn die Edelherren in Amöneburg nicht residieren wollen oder können, müssen sie einen ebrenhaften Burgherren an ihre Stelle stellen. Umgekehrt werden auch wir gebunden sein, die Edelherren aufgrund der Rechtsverpflichtung zu verteidigen, mit der wir nach Verdienst auch unsere anderen Burgherren und Vasallen umfassen.⁴

Die {nicht verkauften Teile der} gräflichen Gerechtsame übergeben die genannten Edelherren {die Merenberger} nach Lehnrecht beliebigen Ministerialen oder Getreuen {der Mainzer Kirche} nach unserer Zustimmung. Nach deren Tod werden sie {die Merenberger} andere, die unsere Zustimmung finden, belehnen, ohne dass uns und unserer Kirche ein Schaden entsteht.

In feierlicher {symbolischer} Rechtsbehandlung (celebratus) wurde dieser Kauf- und Verkaufsvertrag über die besagten gräflichen Gerechtsame (super dicta comitia) vollzogen und aufgezeichnet (re tradita); der Preis von 800 Mark Silber ist bezahlt.

Friedrich: Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe Bd. II, Insbruck 1877, Neudruck 1966; S. XXXIII Nr. 271; eine Übersetzung eines Teils der Urkunde durch Sonja Ohlendorf liegt vor in: Lebendige Steine – 750 Jahre Treiser Kirche, hg. v. der Ev. Kirchengemeinde Staufenberg-Treis, Treis, Selbstverlag 2000; S. 7–8. Kaminsky hat Ohlendorfs Übersetzung überarbeitet.

3 Ab hier liegt die Übersetzung von Ohlendorf vor, die Kaminsky überarbeitet hat.

4 Hier endet die Übersetzung von Ohlendorf.

Die Sicherung des Vertrages (vallato contractu) erfolgt von unserer Seite durch ein Gelöbnis (fidei datione), für die andere Seite jedoch durch die Leistung eines Eides höchstselbst (corporaliter) (d.h. Konrad ist persönlich anwesend), nicht durch Vertreter. Es wird zugesichert, dass Wedekind (von Merenberg), der sich derzeit auf Reichsbeerfahrt befindet (in imperii servicii existens), den Vertrag anerkennt.

Und damit dies unbestritten fort dauert, haben der vorliegenden Urkunde wir und der Edelherr Konrad unsere Siegel beigegeben.

Die Zeugen dieses Vertrages sind⁵:

Arnold, Probst (des Klosters St. Peter in Mainz)⁶

Johannes von Vilar (Domkanoniker in Trier)⁷

Eckehard (Dekan in Amöneburg)

Bruder Werner, ebendem Graf von Battenberg (zur Zeit des Vertrags Mitglied im Johanniterorden und Spitteler im Ordenshaus Wiesenfeld bei Frankenberg)

Gottfried von Biegen (Burg bei Nied (Frankfurt))

Rupert (I.) von Karben (1234 Burgmann in Friedberg, 1239 Schultheiß in Frankfurt)

Reynand von Aldenburg (Altenburg bei Alsfeld)

Godebert von Diedenshausen (Kr. Biedenkopf; ein Edlen-Geschlecht)

Werner Cornigel (Zweig der Trober Ritter)

Siegfried von Atzbach

Bernelm Panecuche (Burgmann in Gießen 1229–1255)

Adolf von Heuchelheim (ein A.v.H. ist vor 1255 als Burgmann in Gießen bezeugt; gest. 1284; der Zeuge ist evt. sein Vater).

Gegeben in den Feldern bei Siebertshausen (in campis apud Sigardesbusen) am 15. Dezember im Jahre des Herrn 1237.“

Die Urkunde regelte also den Verkauf der Gerichtsrechte in dem Sprengel des Obergerichts Ruchesloh – einem Gericht über Hals und Hand, also einem hochrangigen – mit allem Zubehör, den Ortschaften, Rechten und Ortsgerichten mit Ausnahme der Gerichtsrechte in den Dörfern Gladenbach, Lohra, +Reizberg⁸, Kirchberg, Treis und Londorf. Verkäufer waren die hochadligen Brüder Konrad und Wedekind von Merenberg – Konrad war anwesend und war Vertragsschließender auch im Namen seines beim Kaiser in Italien weilenden Bruders Wedekind. Käufer war Siegfried III. von Eppstein als Erzbischof von Mainz für das Erzbistum. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Siegfried als Reichsverweser handelte; einen gewissen Hinweis hierauf gibt die Verwendung des pluralis majestatis „wir, Sigfried“, der nur dem Kaiser bzw. König zustand; auf ein Handeln als Reichsverweser wird aber nirgendwo explizit hingewiesen.

5 Die Hintergrundinformationen zu den Zeugen stammen alle von Kaminsky; sie beruhen wahrscheinlich auf seiner Zusammenstellung hessischer Burgmannen, die sich im Stadtarchiv Gießen befindet.

6 Vgl. Demandt, Karl E.: Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar, Marburg 1985, S. 383 Nr. 40 Anm. 5

7 Vgl. Goetz III S. 564 Nr. 745

8 heute Wüstung.

Der Käufer anerkannte die Nähe des Verkäufers zu ihm durch den Hinweis auf die Blutsverwandschaft.

Der Kaufpreis bestand aus einem hohen Geldbetrag plus einem Burgmannenlehn für die merenbergischen Brüder in Amöneburg, das ebenfalls hoch dotiert war, für dessen Ausfüllung sie Stellvertreter schicken konnten und für das weibliche Erbfolge zugesichert war.

Die vom Verkauf ausgenommenen Untergerichte mussten Mainzer Ministerialen zu Lehn gegeben werden. Die Menschen aus den nicht verkauften Gerichten mussten am Obergericht des Sprengels teilnehmen, wenn der Mainzer Hofrichter (iustitiarius) zum gebotenen Gericht aus einem Anlass rief, der nicht bis zum nächsten regulären terminlich feststehenden Gericht – dem ungebotenen Gericht – warten konnte.

Der Vertrag wurde in den Feldern vor Sicherheitshausen am 15. Dez. 1237 geschlossen. Der abwesende Wedekind von Merenberg befand sich mit anderen Parteigängern der Staufer aus der Region (Kuno von Münzenberg, Philipp von Falkenstein, Mitgliedern der Familien Ziegenhain und Solms) beim Kaiser Friedrich II. in Italien.

Ein Vertragsschluss am 15. Dezember eines Jahres in den Feldern in der Nähe eines Dorfes muss eine höchst ungemütliche Angelegenheit gewesen sein; von oben war es entweder kalt und trocken oder nass und etwas wärmer; der Boden war ziemlich sicher matschig. Die vielen Vertrags-Beteiligten, von denen einige über längere Strecken tagelang an- und abreisen mussten, werden sich notgedrungen auf diesen Termin geeinigt haben, weil die Sommerzeit von Verhandlungen, die bis Italien reichten, in Anspruch genommen worden war und im Winter keine weiteren Klärungen mit der Reichsspitze mehr möglich waren. Dass nicht z. B. die Burg auf dem Gleiberg als Vertragsort gewählt wurde, wird man sich damit erklären müssen, dass eine möglichst große Zahl der dem Gericht Unterworfenen bei den symbolischen Handlungen und Äußerungen anwesend sein sollte. Die vorbereiteten Urkundenexemplare wurden am Ort ja nur noch gesiegelt.

Die meisten Zeugen können von Hans Heinrich Kaminsky den beteiligten Parteien zugeordnet werden⁹:

- der mainzischen: Probst Arnold; Dekan Eckehard
- der merenbergischen: Siegfried von Atzbach; Bernelm Panecuche; Adolf von Heuchelheim

Aufgrund der Bindung von Bernhelm und Adolf an das tübingsche Gießen muss davon ausgegangen werden, dass Merenberg und Tübingen zumindest keinen Interessenkonflikt bei diesem Vertrag hatten.

- der trierischen: Johannes von Vilar
- der staufischen: Rupert von Karben, Werner Cornigel.
- Unklar ist es bei: Bruder Werner; Gottfried von Biegen; Reynand von Aldenburg [ein fuldischer Vasall]; Dodebert von Didinshusen [evt. ein landgräfllich thüringischer Vasall]

9 siehe Anm. 5

Bruder Werner kam aus der Familie der Battenberg; diese Familie hat ein Jahr später einen Teil ihrer Rechte in der comicia Stiffe, die nördlich von Ruchesloh gelegen ist, an Mainz verkauft.¹⁰

Vorausgesetzt, die Zuordnung der Zeugen wird so vorgenommen, wie sie die Vertragsschließenden damals verstanden haben wollten, wären alle relevanten Kräfte der Region eingebunden und damit der Vertrag zumindest nicht in so großem Widerspruch zu den Interessen der nur mittelbar – also über Zeugen – beteiligten Kräfte, dass sie ihre Vertreter nicht zur Zeugenschaft geschickt hätten. Dann gäbe es mit diesem Vertrag einen kleinen Vorläufer der Verträge von Langsdorf!

III.

Was war die „comicia Ruchelsloh“? Im 19. Jahrhundert hat man angenommen, dass es sich um eine Grafschaft und bei den Merenbergern um deren Grafen gehandelt habe. Die Urkunde aber nennt die Verkäufer Edle Herren, nicht aber Grafen. Verkauft wurde die comicia in Ruchelsloh. Das Mittellateinische Wörterbuch bietet zum Stichwort comitia/comicia die Bedeutungen „Amt, Befugnis, Rechte eines Grafen“, die Grafschaft und das Grafengericht. Es ist auch die Bedeutung Gerichtsbezirk möglich. Die eines Dorfgerichts ist jedenfalls zu schwach.¹¹

Diefenbach hat die Frage nach dieser Unterscheidung anders gelöst¹²: Er geht mit Müller von einer früheren Ohm-Lahn-Grafschaft und einer Grafschaft an der mittleren Lahn aus, wobei aus der letzteren die Grafschaft Ruchelsloh entstanden sei. Mit Weiss könnte man annehmen, dass die comicia – der Obergerichtsbezirk – ein in Bezug auf Verwaltung einschließlich Einkünfteerhebung und auf Rechtsprechung noch funktionale Rest einer Grafschaftsstruktur war.¹³ Die Verwirrung der Begriffe erkläre ich mir so, dass in der comitia Ruchelsloh ein Gerichtsherr eingesetzt war, der in der Teilgraftchaft Gleiberg (-West) tatsächlich Graf war, wobei dieser aber in Ruchelsloh eben nicht in der vollen Rolle eines Grafen tätig war. Auch Stimmig geht nicht von einer Grafschaft Ruchesloh aus, sondern interpretiert den Vorgang als ein Geschäft über ein Landgericht und damit über territoriale mittels gerichtlicher Rechte.¹⁴

10 dazu siehe V.

11 Vgl. Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jh, hg. von der Bay. Akademie der Wissenschaften, Bd. II, 1999, Sp. 927 ff. Vgl. auch „comitia, comitia 1“, in: Hans Heinrich Kaminsky, Mittellateinisches Glossar <https://www.lagis-hessen.de/de/purl/resolve/subject/mlatgl/id/K02_05103> (aufgerufen am 09.04.2022).

12 Diefenbach, Heinrich, Der Kreis Marburg – seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften und Ämtern bis ins 20. Jh.; [Diss Marburg 1938, Erstveröffentlichung 1942] 2. unveränderte Auflage 1962 = Schriften des Inst. f. gesch. Landeskunde v. Hessen u Nassau Nr. 21, hier vgl. S. 41.

13 Weiss, Ulrich, Die Gerichtsverfassung in Oberhessen bis zum Ende des 16. Jh., Marburg 1978 = Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde Nr. 37 [Textband und Kartenband], vgl. S. 15.

14 Stimmig, Manfred: Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Darmstadt 1915, vgl. S. 121 f.

Nicht unberücksichtigt bleiben sollte eine eindeutige Gleichsetzung von „comitia sivel[an] Lantgerichte“ in den Langsdorfer Verträgen 1263¹⁵; die Identität ist ein weiteres Argument dafür, dass es in Ruchelsloh zum Zeitpunkt des Verkaufs um territoriale Rechte ging, bei denen es für unsere Frage außer Betracht bleiben kann, ob sie ausschließlich aus Gerichtsrechten hervorgegangen oder von ursprünglichen Grafenrechten auf Gerichtsrechte zusammengeschrumpft waren.

Man kann also schlussfolgern, dass es bei der comitia Ruchesloh nicht um einen Teil der Grafschaft Gleiberg, sondern um einen Ruchelsloh genannten gesonderten Raum nördlich davon ging, der durch eine auf diesen Raum beschränkte Oberherrschaft unbestimmbarer Intensität mittels der Inhaberschaft des regionalen Obergerichts zu beschreiben ist. Verkauft wurden die eigentlich dem Reich zustehende Rechte; man kann daher hier einem Entfremdungsprozess von Reichsrechten durch die Territorialgewalten zusehen. Zwar mussten diese auch wieder mit Entfremdungsprozessen durch die belehnten Ministerialen rechnen, doch konnten sie die Hoffnung hegen, diese im strengen Sinne unfreie und von ihrem Lehnsgebern abhängige Gruppe unter Kontrolle halten zu können.

Um zu klären, wie groß die comitia Ruchesloh und deren verkaufbarer Anteil war, ist zunächst der Namensgeber der comitia zu bestimmen. Ruchesloh war die gemeinsame Gerichtsstätte eines Bezirks (comicia), deren Lage von Weiss und Diefenbach mit Bezug auf G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg mit dem Flurnamen Rebslohe bei Ober-Weimar identifiziert wird.¹⁶ Die Gesamtgröße der comicia ist unklar, Diefenbach kann den Gesamtumfang auch nicht herausarbeiten. Er muss aber beträchtlich gewesen sein, sonst wäre der hohe Kaufpreis nicht zu erklären. Es wurde nicht die ganze comicia verkauft, denn zum einen ist zu berücksichtigen, dass durch deren Immunität die eigengerichtlichen Bezirke von Klöstern und adligen Allodien ohnehin nicht zur Disposition gestanden hätten und andererseits die Bereiche von einigen Dörfern bzw. Gerichten explizit ausgenommen wurden. Diese Ausnahmen bilden nach meiner Auffassung die südliche Grenze von Ruchesloh, schließen die Gerichtsstätte Ruchesloh, die nördlich von Treis und südlich von +Reizberg liegt, ein und bilden einen Riegel über das Lahntal und die Seitentäler. Hier hatte das auch nach dem Vertrag bestehende Obereigentum der Merenberger, das man angesichts der Pflicht, nur an Mainzer Vasallen zu verlehnen, in Bezug auf die Machtausübung fiktiv nennen muss, das allerdings finanziell einträglich gewesen sein kann, für Konfliktfälle eine starke Position, die für die nord-südliche Verkehrsachse nicht unterschätzt werden darf.

Ob Sicherheitshausen – Ort des Vertragsschlusses – Ruchesloh zugeordnet werden kann,¹⁷ ist nicht eindeutig, denn Sicherheitshausen wäre – wenn schon selbstständiges

15 Neugestaltung in der Mitte des Reiches. 750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263/2013, hg v. Ursula Braasch-Schwersmann u.a. Marburg 2013; Urkunde 2, S. 396, ed. v. Francesco Roberg. Kaminsky übersetzt: „Grafschaftsrechte oder *lantgerichte*“ Kaminsky aaO S. 403.

16 Vgl. Weiss S. 33 und 42; Diefenbach S. 40.

17 So in „Sicherheitshausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf“, in: Historisches Ortslexikon <<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/9326>> (Stand: 6.1.2017).

Ortsgericht – als südliche Grenzmarkierung zu nennen gewesen; immerhin muss es den Ort schon gegeben haben, denn mit ihm wurde die Stelle des Vertragsschlusses bezeichnet. In den folgenden besser dokumentierten Jahrhunderten hat der Ort allerdings immer nach Treis gehört.¹⁸ Daher vermute ich, dass dies auch schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses so gewesen ist.

Zu klären ist, woher die Merenberger die verkaufbaren Rechte in der comicia Ruchelsloh hatten.¹⁹ Leib geht mit Ebel davon aus, dass eine ursprüngliche Grafschaft an der mittleren Lahn („Weilburg-Wetzlar“), die das Archipresbyteriat Wetzlar abgedeckt und auch (Teile von) Ruchesloh eingeschlossen haben soll, um 1000 zerlegt worden sei, wobei u. a. die Grafschaft Gleiberg entstanden sei, von der aber bei ihm unklar bleibt, ob Ruchesloh ein Teil von ihr gewesen sei.

Merenberg war ursprünglich an der mittleren Lahn bei Merenberg im Erzbistum Trier begütert und mit Vogteien begabt. Zum Verkaufszeitpunkt waren sie vom Reich mit dem westlichen Teil der Grafschaft an der mittleren Lahn (identisch dem entsprechenden Teil der Grafschaft Gleiberg), mit der Vogtei der Reichstadt Wetzlar und einer Burgmannschaft auf der Reichsburg Kalsmunt bei Wetzlar belehnt.²⁰

Diefenbach vermutet eine allodiale Herkunft der Rechte an Ruchesloh, die über unklaren Erbgang an die Verkäufer gekommen waren.²¹ Es scheint mir aber so, also ob für Ruchesloh der Rückgriff auf den Erbgang für die Grafschaft Gleiberg nicht

18 Vgl. Ortslexikon aaO.

19 Zu der Frage der Herrschaftsstruktur gibt es eine ausgedehnte und z.T. mit einiger Erbitterung geführte Kontroverse auf der Grundlage vorhergehender Forschungen. Sie beginnt mit einem Aufsatz von Wolfgang Metz: Studien zur Grafschaftsverfassung Althessens im Mittelalter – Ein Beitrag zur Frage der Freigrafschaften, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG GA) Bd. 71, 1954, Seiten 167–208 (1). Sie wird fortgesetzt durch einen Aufsatz von Karl Kroeschell: Die Zentgerichte in Hessen und die fränkischen Centene in ZRG GA Bd. 73, 1956, Seiten 300–360 (2), in dem er seine Thesen schwungvoll vorträgt und die Annahmen zur Grafschaftsverfassung der Marburger Arbeitsgruppe von E.E. Stengel (Institut, später Landesamt für geschichtliche Landeskunde), die u. a. für den historischen Atlas Hessen maßgeblich waren, kritisiert. Die Arbeitsgruppe/das Institut antwortet dem damals wissenschaftlichen Assistenten Kroeschell ganz standesbewußt durch den Mitarbeiter Claus Cramer, der Kroeschell in seinem Aufsatz Neue Thesen zur althessischen Verfassungsgeschichte im Hessischen Jahrbuch für Landesgeschichte (HJLG) 8. Band 1958, Seiten 247–292 (3) heftig widerspricht. Im nächsten Band des HJLG entgegen Kroeschell S. 307–310 (4) darauf ungehalten und Cramer spricht auf S. 310 ein gekränktes Schlusswort (5). Zur Person von Claus Cramer siehe den Nachruf von G. Menk in Geschichtsblätter für Waldeck 82. Band 1994 S. 355–345. Durchgesetzt hat sich – jedenfalls außerhessisch – Kroeschell, z.B. indem er mit der Bearbeitung des Stichworts „Zent“ im Lexikon des Mittelalters betraut worden ist und das Handbuch der Rechtsgeschichte in der ersten Auflage unter Zent auf Kroeschell, nicht auf die hessische Auffassung verweist und in der zweiten Auflage vom Stichwort comicia auf Graf-, -schaft verwiesen wird. Als ein Ergebnis der Kontroverse ist festzuhalten, dass jede der beiden Seiten einige Belege für ihre Auffassung vortragen kann, die in Form von Einzelnachweisen und Analogieschlüssen herangezogen werden und die Argumente der Gegenseite jedenfalls nicht stützen, häufig aber auch nicht zwingend widerlegen.

20 Vgl. Rübsamen im Stichwort Merenberg in Neue Deutsche Biographie, Bd. 17 Berlin 1994.

21 Vgl. Diefenbach, S. 42.

weiterhilft, denn es ist nichts davon bekannt, dass Ruchesloh Teil der Grafschaft Gleiberg bzw. der Grafschaft an der mittleren Lahn gewesen sei. Daher ist Ruchesloh auch nicht in die aufgrund von Erbschaftsauseinandersetzungen nach dem Tod Giselberts Graf v. Luxemburg 1166 erfolgte Vierteilung der Gleiberger Grafschaft einbezogen worden.

Diese vier Teile waren:

- der gemeinsame Anteil „gemeines Land an der Lahn“,
- der Hüttenberg, der ebenfalls gemeinsam besessen wurde
- der östliche Anteil mit folgendem Erbgang des Lehns²²: Konrad I. v. Luxemburg, seine Witwe Clementia, deren Sohn Wilhelm, dessen Sohn Wilhelm („von Gleiberg“), über seine Tochter Mechthild an deren Ehemann Rudolf v. Tübingen, an dessen Sohn Wilhelm („von Gießen“) und schließlich seinen Sohn Ulrich, der 1264 oder 1265 diese östliche Grafschaft mit Gießen an Hessen verkaufte.
- der westliche Teil, der zunächst an Hermann, Graf v. Salm innerhalb der luxemburgischen Familie vererbt wurde, von diesem an Otto v. Rheineck – Pfalzgraf bei Rhein –, dann an Otto Graf v. Gleiberg 1149 und über dessen Tochter etwa 1180 an deren Ehemann Hartrad von Merenberg.²³

Man muss also eine separate Herkunft der Rechte der Gleiberger Grafen in der comitia Ruchesloh ohne Einbezug der Gleiberger Grafschaft annehmen.

Als Ergebnis der Teilungen der Gleiberger Grafschaft in der Mitte des 13. Jh. entstanden wahrscheinlich folgende Besitzverhältnisse:²⁴

- in merenbergischem Vollbesitz: das Hoch- und Niedergericht Dorlar mit den Orten Atzbach, Nauborn, Garbenheim und Dorlar (Dorlar mit einem Eigenkloster, das auch Grablege werden sollte), die Burg Gleiberg und der Burgort, der Gleiberger Wald und ein Teil des Ortes Krofdorf
- in hälftigem Teilbesitz von Merenberg und Tübingen: das Gericht von Burg und Ort Gleiberg sowie das „gemein(sam)e Land an der Lahn“ mit den Gerichten Heuchelheim, Wißmar, Krofdorf (dies mit den Orten Launsbach, Fellingshausen und Rodheim); hier war das Burggericht das Hals- und Apellationsgericht.
- in Teilbesitz von Merenberg zu 3/8, Tübingen ebenfalls zu 3/8 und den Ganerben Cleeburg zu 1/4: das Gericht Hüttenberg, zu dem – allerdings aus einer Quelle ca. 100 Jahre später – gehörten: die Orte Leihgestern, Pohl göns, Kirchgöns, Langgöns, Allendorf, Dutenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Dornholzhausen, Niedercleyn, Vollnkirchen, Volpertshausen, Weidenhausen, Niederwetz, Reiskirchen (bei Wetzlar), Gehringhausen und

22 Vgl. Hans Heinrich Kaminsky: Die Anfänge [Gießens] in: 800 Jahre Gießener Geschichte, hg. v. Ludwig Brake und Heinrich Brinkmann, Gießen 1997, S. 3.

23 Vgl. Rübsamen aaO.

24 Vgl. Alexander Jendorff: Condominium- Typen, Funktionsweisen und Entwicklungspotentiale von Herrschaft ... , Marburg 2010 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 72, S. 147 ff.

Groß-Rechtenbach sowie Teile des Wiesecker Waldes und die aus ihm herausgerodeten Dörfer Annerod, Hausen, +Conradsrod und +Niederallbach.

- in Tübinger Vollbesitz: Stadt und Burg Gießen, Wieseck und ein Teil seines Waldes, Selters, Linden (heute Großen-Linden) und später Lindehe (heute Gießen-Kleinlinden).

IV.

Einige Einzelheiten des Vertrags bedürfen noch der Erläuterung:

Durch den Verkauf der comitia Rucheloh blieb die Zuständigkeit des Obergerichts – der comitia – mit seiner Funktion als Blut- oder Halsgericht über Verbrechen, auf die Todesstrafe stand, für das ganze Rucheloh aufrechterhalten; es mag hier auch eine Funktion der zweiten Instanz vorgelegen haben. Zu diesem Gericht wurde ausdrücklich gerufen. Die niederen Gerichte erfüllten die Funktion, die wir heute mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Zivilsachen und den Strafsachen bis zu blutenden Wunden identifizieren.²⁵ Durch die Funktion des Obergerichts gab es kein völliges Zerreißen von Rucheloh. Allerdings hat diese Einheit des Blutgerichts faktisch nicht oder nicht lange bestanden, weil die Lehnsträger in den nicht verkauften Gerichten die Blutgerichtsbarkeit selbstständig ausübten.²⁶

Nicht unwesentlich ist, dass die Familie der Eppsteiner, zu der Erzbischof Siegfried III. gehörte, im fraglichen Raum und dessen Umfeld bis in die Wetterau über zahlreiche Rechte und Berechtigungen verfügte, in deren Besitz sie wahrscheinlich durch Lehn des Erzbistums Mainz und anderer geistlicher Institutionen sowie anderer Adliger gekommen waren und die den Schwerpunkt ihrer Herrschaft, der bei Homburg gelegen war, nach Norden ergänzte.²⁷ Es mag hier ein übereinstimmendes Interesse des Erzbischofs Siegfried III. in seiner Funktion als Repräsentant der Territorialmacht Erzbistum und der Person Siegfried von Eppstein als Angehöriger der Familie gegeben haben – wenn das Mittelalter solche feinsinnigen Unterscheidungen überhaupt wirksam vorgenommen hat.

Beim Verkaufspreis wird die Währung Leichte Pfennige bei der Dotierung des Burgmannenlehns ausgewiesen. Beim hauptsächlichen Verkaufspreis wird zwar keine Währung genannt, aber es ist hinreichend sicher, dass es sich um Kölnische Währung gehandelt haben muss, weil damit regelmäßig Grundstücks- und andere große Geschäfte bezahlt worden sind und die Urkunde bei dem Burgmannenlehn ausdrücklich die abweichende Währung nennt. Die Umrechnung der genannten Beträge in Silber ergibt: 187,200 kg einmalig für den Kaufpreis und 2,992 kg jährlich für das Burglehn.

²⁵ Vgl. Weiss S. 16.

²⁶ Vgl. Weiss S. 38.

²⁷ Vgl. Regina Schäfer: Die Herren von Eppstein – Herrschaftsausübung, Verwaltung und Besitz eines Hochadelsgeschlecht im Mittelalter, Wiesbaden 2000 = Veröff. der hist. Kommission für Nassau 68. S. 431 ff, S. 434.

Wenn ein Kaufpreis die Kapitalisierung der Erträge aus dem verkauften Gegenstand ist und wenn man z.B. eine 10 jährige Kapitalisierung annimmt, dann muss die Ertragskraft der verkauften Rechte in der comitia jährlich ca. 19 kg Silber, bei angenommenen 20 Jahren ca. 9 kg Silber betragen haben.

Offen ist, ob und ggf. wie 19 bzw 9 kg Silber durch schon eingehende Erträge aus den Gerichtsgefällen und anderen grundherrlichen Rechten erwirtschaftet werden konnten oder ob darauf spekuliert wurde, der Ertrag aus in nächster Zeit zu erwarteten grundherrlichen Einkünften aus den verkauften Gerichten – z.B. durch Rechte aus Rodungssiedlungen, erhofftem Bergbau oder anderen Rechten, auf die der Inhaber der comitia zugreifen konnte – gedeckt werden würden. Es mag aber auch sein, das es sich um einen politischen Preis gehandelt hat, der gezahlt wurde, um die Konkurrenz z. B. der Landgrafen von Thüringen auszustechen.

Auf eine modernisierte Landesherrschaft weist Diefenbach hin, denn in der Urkunde ist erstmals ein iustitarius als derjenige genannt, der zum Obergericht ruft, womit eine Funktion verwendet wird, die erst im Mainzer Landfrieden von 1235 geschaffen wurde.²⁸

Diefenbach nimmt an, dass Merenberg mit dem Verkauf versuchte, das Vordringen der thüringischen Landgrafen zu parieren und dazu den Gegner des Gegners, eben das Erzbistum Mainz, zur Hilfe gerufen hat, was auf längere Sicht dem Bedeutungsverlust der Merenberger auch in ihrem Teil der Gleiberger Grafschaft nicht abhelfen konnte, denn Merenberg war einfach zu klein, um mit seinem Besitz von Gleiberg-West, der Vogtei in Wetzlar und der comitia Ruchesloh eine stabile Territorialherrschaft aufbauen zu können und verfügte auch nicht über genug externe Mittel, um auf den Verkauf verzichten zu können.²⁹ Die Bestätigung seiner These sieht Diefenbach in dem 1365 kaiserlich bestätigten Reichsgericht am Bilstein, das als Reichslehn ausgegeben war.

Stimming zählt die Herrschaftsrechte auf, die das Erzbistum Mainz in den folgenden Jahren auf verschiedene Weise – z. T. auch durch Kauf – an sich brachte und damit seine Territorialrechte im Hessischen arrondierte.³⁰

Schon Jahrzehnte vor 1237 hatte ein Arrondierungsprozess von Streulagen bei Grundeigentum, Rechten usw. eingesetzt. Die Streulagen waren im Laufe der Jahrhunderte entstanden durch z.B. Schenkungen an z. T. vom Ort der Berechtigung weit entfernte Klöster und die Vielzahl der mit Aufgaben verknüpfte Rechte, die von König oder Landesherren an einzelne Lehnsempfänger vergeben worden waren. Ergebnis war auch bei diesen ein Flickenteppich von Besitz und Rechten. Das Interesse der Berechtigten an der Arrondierung wird nicht nur an dem hohen Aufwand gelegen haben, der für das Eintreiben von Einkünften aus weit entfernten Streulagen nötig war, sondern auch der Gefahr der Entfremdung der Rechte durch damit Belehnte sowie die komplexen Loyalitäten der Belehnten, die in der Regel Lehn von mehreren Herren empfangen hatten und daher die Interessen eines einzelnen Lehnsgebers

28 Vgl. Diefenbach, S. 40 und Anm. 61.

29 Vgl. Diefenbach, S. 45.

30 Vgl. Stimming, S. 142.

nicht unverwässert vertreten konnten. Ergebnis waren Tausche, Verkäufe oder Überlassungen, wobei völlig offen bleiben muss, ob nach diesen Handwechselln den vom ursprünglichen Schenker verfolgten Zwecken – z.B. nach einem Jahrgedächtnis bei einer Schenkung an ein Kloster – noch entsprochen wurde. Je mehr Gewicht die beteiligten Akteure hatten, umso mehr Druck konnten sie aufbauen, um Nutznießer dieser Arrondierungen zu werden.³¹

Naheliegend ist, dass eine geistliche Institution, auch wenn sie nicht als Seelsorger, sondern als Grundherr bzw. Territorialherr auftrat, fromme Stiftungen aufsaugen konnte, anders als ein weltlicher Interessent wie z. B. der Landgraf von Thüringen.

Die weitgehend zersplitterten Rechte des Reiches – gerade wenn sie über Reichsklöster organisiert waren – gerieten dabei leicht unter die Räder, weil keine handlungsfähige Kraft präsent war, in dessen Interesse das Zusammenhalten der diversen Rechte gewesen wäre; alle präsenten Kräfte wollten sich am ineffektiv verteidigten Reichsbesitz bedienen, was die Konflikte untereinander nur verschärfte.³²

V.

Für ein planvolles Vorgehen spricht auch der Erwerb der Hälfte der comicia Stiffe am 20. Juli 1238 durch Mainz,³³ dem schon 1234³⁴ ein Vorvertrag vorausgegangen war. Der Vorvertrag wurde nur von einer der beiden verkaufsberechtigten Parteien, angeführt von Graf Werner v. Wittgenstein, geschlossen; dieser und weitere Berechtigte versprachen mit dem Vertrag, die andere Partei, nämlich die Witwe seines Bruders und ihre Töchter auch vom Verkauf zu überzeugen. Stiffe schloss direkt nördlich an den westlichen Ausläufer der exemten Gerichte von Ruchesloh an, zog sich schmal bis zur Lahn und nördlich der Lahn über 20 km breit nach Norden. Im Hauptvertrag,³⁵ der erst 1238 geschlossen wurde, sind die Verkäufer wieder Grafen von Battenberg, aber andere Personen, nämlich die Brüder Siegfried – der offenbar der älteste war – sowie Wedekind II. und Werner II. von Wittgenstein. Verkauft wurde jeweils die Hälfte der Burgen Battenberg und Kellerberg,³⁶ der dazwischen liegenden Stadt und der comicia. Die comicia Stift (Stiffe) umfasste nach Falck folgende

31 Vgl. Diefenbach S. 50.

32 Vgl. Diefenbach S. 70 ff.

33 Urkundentext: Gudenus Bd I, S. 547 f. Nr. 222; sehr kurzes Regest bei Boehmer Bd II, S. 250 Nr. 292.

34 Gutes Regest in Falck, Ludwig: Mainzer Regesten 1200–1250, Teil I, Mainz 2007, Nr. 750, S. 403. Vgl. Stimming, S. 124.

35 Ausführliches Regest in Falck, Teil I, Nr. 898, S. 477, hierzu auch Stimming S. 124 Anm. 3, der damit Gudenus nach dem Urkundenoriginal korrigiert; neuzeitliche Schreibung nach Görich in Handbuch der historischen Stätten Bd 4 Hessen, 3. Aufl. Stuttgart 1976, S. 37. Zu den Orten: Bentreff ist nach dem Historischen Ortslexikon in LAGIS eine Wüstung südlich Frankenberg bei Rosenthal. Das in der Urkunde genannte Treisa erwähnt Görich im Handbuch nicht; nach dem Ortslexikon handelt es sich nicht um den heutigen Ort Treisa, sondern um den heute Laisa genannten Ort südwestlich Allendorf (Eder).

36 Vgl. Görich aaO zu den Stichworten Breitenbach und Kellerberg, S. 37 und 61.

Rechte:³⁷ Die Gebiete der Zentgerichte Battenfeld, Ruttene (Röddenau], +Bentrefe, Treisa, Geismar, Fromolskirche (Bromskirchen), Lixfeld, Duduffe (Dautphe), Wetter (Wettere) und Asphe. Der Kaufpreis betrug 600 Mark, zahlbar in drei gleichen Raten, deren Zahlung davon abhing, ob der Verkäufer und seine jüngeren Brüder jeweils die Übergabe der Hälfte ihrer Rechte an den Käufer vollzogen haben würden. Es mag sein, dass diese Zahlungsweise mit den noch nicht abschließend geklären Rechten in den verkauften Orten zusammenhing und dass der Erzbischof beabsichtigte, nach Klärungsfortschritt zu zahlen. Jedenfalls war erst 1241 der größte Teil bezahlt bzw. durch Verpfändung anderer Einkünfte ausgeglichen. Dass Unklarheiten blieben, mag dazu geführt haben, dass Ende des Jahrhunderts „die Battenberger wieder Mitbesitzer“ waren und von Mainz nochmals herausgekauft wurden.³⁸

VI.

Es kann hier nicht im Einzelnen dargestellt werden, aus welchen strukturellen Problemen und daraus durchaus folgerichtig entstandene Einzelentscheidungen der Konflikt zwischen deutschem König bzw. Kaiser, Papst, weltlichen Mächten, Akteuren der Reichskirche soweit eskalierte, dass die Stauferherrschaft unterging.

Die Stauferorientierung der Merenberger³⁹ war unzweifelhaft; sie waren über Jahrzehnte Vögte der Reichsstadt Wetzlar – des nördlichen Ausläufers des Reichslandes Wetterau – und Burgmannen auf der Reichsburg Kalsmunt.

Das heutige nördliche Mittelhessen war durch regionale Konflikte zwischen dem ausgreifenden Erzbistum Mainz und den die Territorialherrschaft konsolidierenden Thüringer Landgrafen bestimmt. Konrad – ein jüngerer Bruder des regierenden Landgrafen – übte die Herrschaft in der westlichen Landgrafschaft (mit Schwerpunkten Kassel und Marburg) 1231 bis 1234 aus, setzte sich auch militärisch mit dem Erzbistum auseinander, überzog bei der Eroberung des mainzischen Fritzlar erheblich und geriet dadurch in seiner Rolle und auch persönlich in die Defensive bis zur Exkommunikation durch den Papst (was dem Statutum nach auch die Reichsacht hätte nach sich ziehen müssen).

Die Region geriet durch die Nachwirkung des Lebens der Elisabeth von Thüringen in den Focus der Reichsöffentlichkeit, insofern schon vor ihrem Tod 1231 ihre Interpretation von Frömmigkeit eine große Faszination nicht nur auf die Unterschichten, mit denen sie sich gemein machte, sondern auch auf manche Großen des Reiches ausübte. Die Landgrafen von Thüringen hatten Elisabeth ab ihrer Witwen-

37 Vgl. Stimming S. 124 Anm 3, der damit Gudenus nach dem Urkundenoriginal korrigiert; neuzeitliche Schreibung nach Görlich S. 37. Zu den Orten: Bentreff ist nach LAGIS eine Wüstung s. Frankenberg bei Rosenthal. Das in der Urkunde genannte Treisa erwähnt Görlich nicht; nach dem Historischen Ortslexikon in LAGIS handelt es sich nicht um den heutigen Ort Treysa, sondern um den heute Laisa genannten Ort sw Allendorf (Eder).

38 Vgl. Stimming, S. 124, Zitat ebd.

39 Zu Merenberg s. Rübsamen; auch Leib, Jürgen: Krofdorf-Gleiberg – zwischen Tradition und Fortschritt, Gießen 1974, der diese Fragen in enger Anlehnung an Uhlhorn, F.: Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter, Marburg 1931 behandelt.

schaft 1228 zusammen mit Konrad von Marburg (seit 1215 päpstlich beauftragter Kreuzugsprediger, Beichtvater der Thüringischen Landgrafenfamilie und persönliches terroristisches Über-Ich Elisabeths und auch ihr Vormund im Witwenstand) in das an der extremen Westgrenze der Herrschaft liegende Marburg abgeschoben und geglaubt, sich damit ihrer entledigt zu haben. In Marburg hatte Elisabeth durch ihr mit eigenen Mitteln eingerichtetes kleines Hospital und persönliche Armut, Fürsorge für andere Menschen und Spiritualität ein Leben geführt, das den Buß- und Moralpredigten der Zeit ganz entsprach, nicht aber der kirchlichen Praxis. Spätestens ab dem Beginn einer kurz nach ihrem Tod einsetzenden zunächst unregelmäßigen Wallfahrt sprangen die Thüringer auf den Zug auf. Sie widersprachen der Verfügung Elisabeths, das Spital an die Johanniter zu übergeben und beanspruchten das Eigentum zunächst für sich, was der von ihnen angerufene Papst bestätigte. Konrad, der das Heiligsprechungsverfahren noch initiiert hatte, spielte in Marburg keine Rolle mehr, weil er in der schon vor Elisabeths Tod übernommenen neuen Rolle als Inquisitor aufging, die er derartig wahrnahm, dass er schon 1233 nach nicht einmal zwei Jahren in dieser Funktion erschlagen wurde. Die Thüringer übergaben 1234 nach langem Antichambrieren Konrads von Thüringen in Rom das Hospital dem Deutschen Orden, in den Konrad im selben Jahr nach seiner Wiederaufnahme in die Kirche und unter Verzicht auf seine Rechte in der Landgrafschaft eintrat. Das Verfahren zur Heiligsprechung Elisabeths verlief außergewöhnlich schnell und wurde schon 1235 abgeschlossen. Zur Erhebung der Gebeine der Heiligen 1236 erschien sogar der Kaiser mit zahlreichen Reichsgrößen, was der Wallfahrt weiteren Auftrieb gab.

Der Zustand der Reichspolitik und der Politik in der großen Region Rhein-Main-Wetterau-Mittelhessen vor dem und im Jahr 1237 war komplex und mit schweren Konflikten belastet:⁴⁰

Nur mit instabilen Kompromissen stillgestellt war der Grundkonflikt zwischen Papsttum und Reich um die Oberherrschaft über das Imperium und die Rolle der Kirche, über die Rolle der Bischöfe in Kirche und Reichskirchensystem und über das Verhältnis von Reich und Partial-Territorialmächten. Daher schwelte der Konflikt um das Verhältnis von Papsttum und Imperium vor sich hin und wurde je nach Interesse einmal von dieser, einmal von der anderen Seite wieder zu offener Flamme angeblasen.

Alle größeren Kräfte – auch die der Stauferpartei – hatten sich Splitter territorialer Rechte angeeignet und das Ergebnis war zunächst ein unglaublicher Flickenteppich, der nach Arrondierung schrie. Jeder durfte mitspielen – gewonnen hat, wer Geld, Macht und langen Atem hatte. Insofern war Tübingen gut beraten zu ver-

40 Vgl. zur Reichsgeschichte: Stürner, Wolfgang in der 10. Auflage des „Gebhardt – Handbuch der deutschen Geschichte“ Band 6 „Dreizehntes Jahrhundert 1198–1273“ Stuttgart, Clett-Cotta 2007. Für das Regionale: Demandt, Karl E., Der Endkampf des staufischen Kaiserhauses im Rhein-Maingebiet, in: Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 7 (1957), S. 102 ff. Demandts Darstellung ist immer noch wertvoll; man darf sich nur von seiner strikt staufischen Perspektive und mancher zeitgebundenen, wenn auch schon 1957 ungemessenen Begrifflichkeit, besonders vom „Endkampf“ im Titel, nicht abhalten lassen.

kaufen, nachdem es sich am seit den 1230er Jahren tobenden Arrondierungskampf nicht beteiligt hatte. Es ist unklar, ob Tübingen nicht konnte oder nicht wollte – oder nicht sollte, um Mainz nicht in die Quere zu kommen. In den 1250er Jahren jedenfalls sah es aufgrund des Zusammenbruchs der Reichsposition auch keinen Sinn mehr darin, am Spiel teilzunehmen und hat das nach den Langsdorfer Verträgen nicht weiter arrondierbare Gießen-Ost zusammen mit den Anteilen an den Gemeinsamkeiten verkauft, um mit dem Erlös in der Heimatregion zu arrondieren. Die Frage ist allerdings, warum Hessen zugreifen konnte; vielleicht, weil Thüringen gerade im Osten beschäftigt und Mainz überschuldet war; vielleicht war darum der Preis auch gar nicht hoch und Hessen konnte sich Gießen leisten.

Mit dem Ende einer Reichspolitik endete auch der Versuch, den Verkehrsraum Mittelhessen im Auftrag des Reiches zu sichern. Insofern konnte sich das Potential der Erwerbung Rucheslohs nicht mehr entfalten.